

Sachverhaltsdarstellung

1 Jahr Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Nürnberg – eine Bilanz

Am 01. Juli 2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft. Vorausgegangen war eine heftige und kontrovers geführte Debatte, bei der vor allem die Fachverbände aus dem Themenbereich Sexuelle Gesundheit darauf hinwiesen, dass der Schutzgedanke für die Prostituierten selbst durch dieses Gesetz schwer zu erzielen ist. Die Inhalte des ProstSchG umfassen (1) eine Reglementierung des Prostitutionsgewerbes (die von allen Beteiligten sehr begrüßt wurde) sowie (2) eine Anmeldepflicht für Prostituierte in Zusammenhang mit einer Informations- und Fachberatung, die alle zwei Jahre zu wiederholen ist und (3) eine jährlich zu wiederholende gesundheitliche Beratung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst. (die letzten beiden Punkte eher umstritten). Vom Gesetzgeber waren hinsichtlich der Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung nur die Vorgabe gemacht worden, dass eine für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde die gesundheitliche Beratung durchzuführen hat. Der Landesgesetzgeber übertrug in Bayern diese Aufgabe der Unteren Gesundheitsbehörde, d.h., den Gesundheitsämtern. Der Vollzug der weiteren Aufgaben obliegt der Kreisverwaltungsbehörde, die organisatorisch unterschiedlich verankert sein kann.

A. Gh/ Gesundheitsberatung nach § 10 ProstSchG

Gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG

Die Pflicht zu einer gesundheitlichen Beratung durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde ist in §10 ProstSchG festgelegt. In Nürnberg wird die gesundheitliche Beratung durch das Gesundheitsamt durchgeführt. Die Gesundheitliche Beratung (GB) muss vor der Anmeldeberatung stattfinden, wobei die Frauen mit dieser Beratungsbescheinigung bei einer Erstanmeldung 3 Monate Zeit haben, sich anzumelden.

Die gesundheitliche Beratung erfolgt angepasst an die persönliche Lebenssituation der beratenen Person und soll insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs einschließen.

Statistik gesundheitliche Beratung

Von Juli 2017 bis 14. September 2018 fanden insgesamt **978** Beratungen statt. Davon waren **947 Frauen, 23 Transsexuelle** und **8 Männer**.

Es ist zu vermuten, dass sich prostituierende Männer im Verborgenen auf Straßenstrichs, am Bahnhof oder in Parks anbieten und sich deshalb eher der gesetzlichen Anmeldepflicht entziehen wollen.

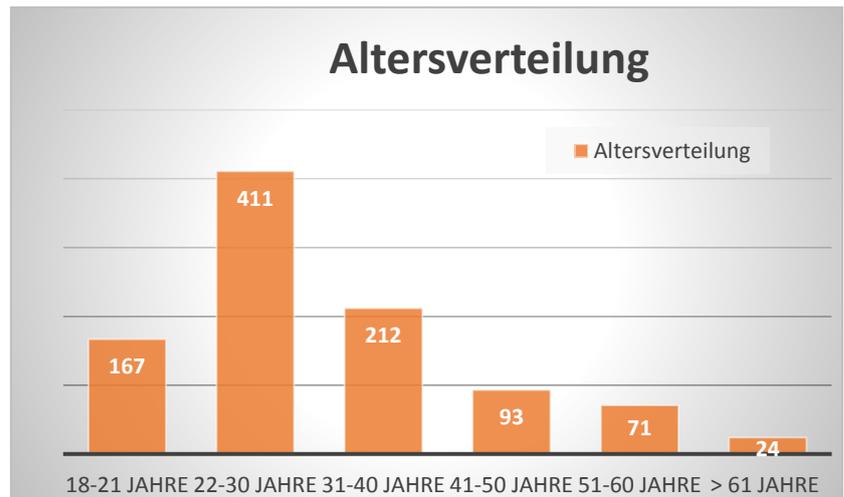
Davon Frauen jünger als

21 Jahre: **142**

Davon älter als

21 Jahre: **805**

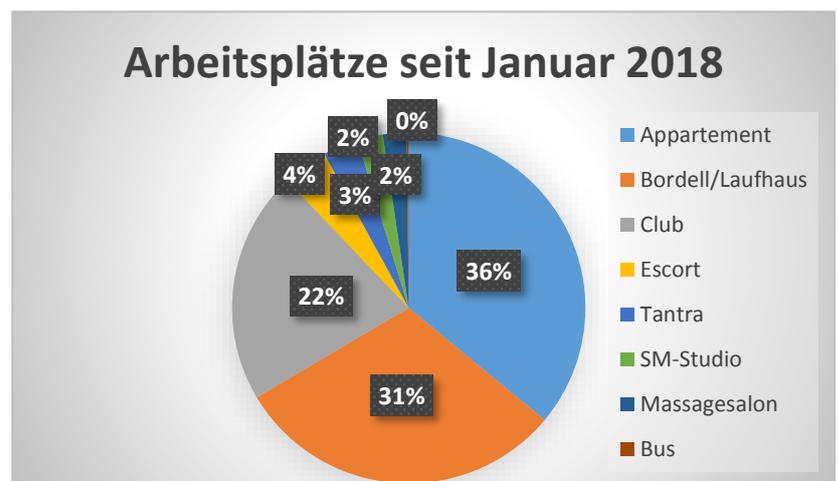
Die meisten Frauen sind zwischen 22 und 30 Jahre alt. Unter den jüngeren Frauen sind vorwiegend Frauen aus Südosteuropa.



65 Prozent der Frauen kamen aus südosteuropäischen Ländern (Rumänien 41%, Bulgarien 12%, Ungarn 12%), deutsche Frauen hatten einen Anteil von 13 Prozent. Fast 50 Prozent der Frauen benötigten einen Sprachmittler/Dolmetscher.

Es arbeiten (nach ihren Angaben) etwas mehr Frauen in Appartements als in Bordellen bzw. Laufhäusern.

Deutsche Frauen arbeiten bevorzugt als Escort Ladies, in SM Studios oder als „Alteingesessene“ an der Frauentormauer.



Ablauf und Auswirkungen der Beratungsgespräche

Es ist davon auszugehen, dass die Pflichtberatung von den Frauen nicht als ein Angebot für sie selbst gesehen wird, sondern um ein Gesetz zu erfüllen, das sie nicht wirklich kennen. Oft vereinbaren die Betreiber die Termine für ihre „Frauen“ oder begleiten sie sogar. Dennoch lassen nach Einschätzung der Beraterinnen nur etwa 5% der Frauen die Beratung ausschließlich über sich ergehen, 95 % sind zumindest aufgeschlossen.

Bei der GB wird als erstes darauf hingewiesen, dass alle Angaben freiwillig sind und absolut vertraulich behandelt werden. Jede Frau bekommt am Ende des Gesprächs den Beratungsschein. Bei Erstgesprächen auf Basis einer Beratungspflicht liegt das übergeordnete Ziel zunächst darin, dass die Prostituierten Vertrauen fassen und aufgrund der häufigen Sprachbarriere eine Kommunikation zustande kommt. Punkte, die das Gesetz vorsieht, wie die Beratung zu Empfängnisregelung und Krankheitsverhütung, Fragen zu Schwangerschaft und Alkohol- und Drogenmissbrauch werden immer angesprochen. Von den Frauen wird selten über

Schwierigkeiten zu diesen Punkten berichtet. In manchen Gesprächen stellt sich die Frage, ob die Frauen mit vorgefertigten Antworten zur GB kommen. Auf der anderen Seite kann von den Frauen nicht verlangt werden, dass einer fremden Person (zwangsweise) all diese privaten Dinge auf Anhieb anvertraut werden.

Auch bei anfänglicher Ablehnung gelingt es meist, den Frauen neue Informationen über kostenlose und anonyme Untersuchungen nach § 19 Infektionsschutzgesetz, weitere Beratungsmöglichkeiten (Kassandra, Jadwiga) und nützliche Hinweise zum Eigenschutz zu geben. Es wird versucht, insbesondere den jungen, unerfahrenen Frauen nützliche und einfache Tipps zu vermitteln, wie sie ihre Gesundheit schützen können (richtige Intimhygiene, Anwendung der Pille danach, Gefährdung durch Energy Drinks, Notwendigkeit einer Krankenversicherung, Hepatitis B Impfung).

Zusammenarbeit mit Dolmetschern

Fast 50 % der Frauen benötigten einen Sprachmittler/Dolmetscher. Begleiter/innen der Frauen, die als Freunde, Verwandte oder sonstige Helfer/innen vorgestellt werden, werden als Sprachmittler nicht akzeptiert.

In den Anfangsmonaten wurden Termine für die jeweiligen Sprachen vereinbart, um sicher einen Sprachmittler zur Verfügung zu haben. Termine mussten weit im Voraus vergeben werden mit der Folge, dass etliche Frauen nicht zu den Terminen kamen und die Sprachmittler trotzdem bezahlt werden mussten. Ab Mai 2018 wurden deshalb offene Sprechstunden für die Sprachen Rumänisch, Bulgarisch und Ungarisch an bestimmten Tagen angeboten. Die Zurverfügungstellung geeigneter Sprachmittler, die mit der Thematik vorurteilsfrei umgehen können, eine hohe zeitliche Flexibilität besitzen und in den vorhandenen finanziellen Rahmen passten, war sehr schwierig. Um diese künftig zu vermeiden, mehr Flexibilität bieten zu können (weg vom Grundsatz Anmeldung nur mit Termin) und letztlich effektiver zu arbeiten, hat das Gesundheitsamt zum 01.10.2018 das Projekt Videodolmetschen gestartet. Bei Bedarf steht binnen zweier Minuten per Video eine Dolmetscherin für die drei wichtigsten Sprachen zur Verfügung stehen

Prostituierte in Notlagen

Viele Frauen aus den südosteuropäischen Ländern kommen aus einer sozialen Notlage nach Deutschland, weil es in ihrem Land keine Jobperspektiven gibt, sie wesentlich weniger verdienen oder gar keine Ausbildung haben (25 Frauen waren Analphabetinnen). Sie kommen auf Anraten einer Freundin her oder in Begleitung von Männern, die als Freund der Familie, Sprachmittler oder fester Freund vorgestellt werden. Mit dem Geld, das die Prostituierten hier verdienen, wird die gesamte Familie finanziert, ohne dass die Familie im Heimatland von der Tätigkeit etwas wissen darf.

In 73 Fällen wurde von weiter zurückliegenden Gewalterfahrungen berichtet. Davon waren 29 private Fälle und 44 berufliche Fälle. In 24 Fällen wurden explizit Vergewaltigungen und schwerere Misshandlungen (z.B. Würgen, Stichverletzungen, Gehirnerschütterung) genannt.

Nur in einem einzigen Fall wurde Hilfe in einer akuten Bedrohungslage durch einen männlichen Stalker erbeten. Hier kam es auch zu einer Anzeige bei der Polizei. In einem weiteren Fall aus einer anderen Großstadt wurde Gh um Hilfe gebeten, da eine Bedrohungssituation der Frau durch den dortigen Begleiter vorlag. In Zusammenarbeit mit Kassandra gelang die „Flucht“ nach Nürnberg.

Inwieweit dennoch akute Notlagen in der Arbeit bei den Frauen vorliegen, kann durch die bisherigen praktischen Erfahrungen nicht wirklich eingeschätzt werden.

Zukünftige Zweitberatungen werden zeigen, ob durch das Prostituiertenschutzgesetz tatsächlich ein besserer Schutz von Prostituierten, die sich in Zwangs- oder Notlagen befinden, erreicht werden kann.

Abgrenzung zur Fachstelle Sexuelle Gesundheit

In der GB werden Frauen (und Männer) routinemäßig über die Möglichkeit zu den anonymen und kostenlosen Beratungs- und Untersuchungsmöglichkeiten nach §19 Infektionsschutzgesetz aufgeklärt. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine Pflichtuntersuchung handelt.

Die Sprechstunden der §19 Beratungen sind räumlich und personell grundsätzlich von den Beratungen der GB getrennt. Darüber hinaus sind die Sprechzeiten auf unterschiedliche Tage aufgeteilt. Sowohl die Unterlagen der § 10 ProstSchG Beratung, wie auch die von § 19 IfSG sind für die jeweiligen beratenden Personen nicht einsehbar und werden separat aufbewahrt. Somit wird die Trennung der freiwilligen Beratung und der Pflichtberatung gewährleistet.

Ein positiver Effekt der GB zeigt sich dennoch in einem Anstieg der KlientInnenzahlen der Fachstelle Sexuelle Gesundheit, die sich aufgrund des Hinweises zu Beratungsangeboten untersuchen lassen.

So konnte nach Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes beobachtet werden, dass die Zahl derer, die sich zum ersten Mal in der Fachstelle Sexuelle Gesundheit testen ließen, um etwa 40 Prozent angestiegen ist. Es handelte sich dabei einerseits oft um sehr junge und unerfahrene Frauen mit wenig oder gar keinen Deutschkenntnissen. Andererseits gab es bei den Klientinnen auch ältere Frauen, die bisher keine Notwendigkeit für eine Untersuchung auf sexuell übertragbare Krankheiten sahen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Als Besonderheit stellte sich die Finanzierung der neuen Aufgabe dar. Die Kosten für die Aufsicht über die Prostitutionsbetriebe und die Anmeldung, einschl. Informations- und Beratungsgespräch nach §§ 3 ff. ProstSchG unterliegen der Konnexität, sodass der Freistaat Bayern alle Ausgaben trägt. Für die gesundheitliche Beratung wurde diese Konnexität durch das Ministerium für Gesundheit und Pflege nicht gesehen, sodass hier die Kosten aus der allgemeinen Umlage des Bayerischen Staates für die kommunale Aufgabenerledigung der unteren Gesundheitsbehörde getragen werden müssen.

Schnell stellte sich zudem heraus, dass es notwendig war, die Mitarbeiterin auf der für die Aufgabe der GB neu geschaffenen Stelle zu unterstützen, um alle gesundheitlichen Beratungen in einem adäquaten Zeitrahmen durchführen zu können. Dadurch kann die personelle Trennung zur Fachstelle Sexuelle Gesundheit nicht durchgehend eingehalten werden. Da die gesundheitliche Beratung im jährlichen (halbjährlichen Rhythmus für unter 21-Jährige) zu wiederholen ist, ist davon auszugehen, dass die Gesamtzahl der jährlich durchzuführenden Beratungen (Erstberatungen + Wiederholungsberatungen) deutlich steigen wird.

B. Gh/ Kreisverwaltungsbehörde: Anmeldung und Informations- und Beratungsgespräch nach § 3 ProstSchG

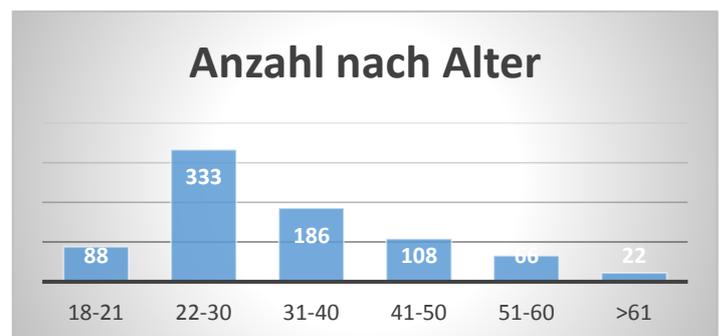
Das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) trat am 01.07.2017 in Kraft. Allerdings fehlten bis kurz vorher diverse Bundesverordnungen zur Ausgestaltung der Anmeldebescheinigung und zur Statistikverarbeitung. Erst danach konnten z.B. die Ausweisvordrucke hergestellt werden. Auf Landesebene waren Fragen der Zuständigkeit nicht nur im Bereich der Ministerien und des Gesetzesvollzugs zu klären. So wurde die entsprechende Ausführungsverordnung in Bayern erst am 30.06.2017 verkündet. Bis heute ist das Problem der vorgesehenen elektronischen Datenübermittlung an das Finanzamt nicht gelöst (Frage des Formats). Weiterhin ist datenschutzrechtlich noch nicht endgültig geklärt, ob Anmelde Daten an die Polizei übermittelt werden müssen. Parallel bzw. anschließend waren auf der kommunalen Ebene Fragen der personellen, räumlichen und sachlichen Ausstattung zu klären und es mussten die entsprechenden Ressourcen, v.a. Personal, erst noch rekrutiert werden.

Dennoch hat die Stadt Nürnberg diese Herausforderung sehr zügig umgesetzt, sodass die gesundheitliche Beratung bereits im Juli und die Anmeldung Ende September vergangenen Jahres starten konnten. Bedingt durch die verschiedenen Startzeitpunkte ergeben sich zum Stichtag 14.09.2018 bei der gesundheitlichen Beratung und bei der Anmeldestelle **unterschiedliche Zahlen hinsichtlich der angemeldeten Personen:**

Statistik Anmeldung mit Informations- und Beratungsgespräch

803 Personen sind zum Stichtag als Prostituierte angemeldet, davon sind 96% weiblichen Geschlechts. Zwei Drittel (66%) der angemeldeten Prostituierten sind südosteuropäischer Herkunft (Rumänien 39%, Bulgarien 11%, Ungarn 14 %). 20% der Angemeldeten haben die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nebenstehende Grafik zeigt die Altersverteilung jeweils zum Zeitpunkt des Beratungstermins. Demnach befanden sich 11% der zur Anmeldung Erschienenen im besonders schützenswerten Alter von 18 – 21 Jahren. Das Gros der in der Prostitution Tätigen ist zwischen 22 und 40 Jahre alt (65%), wobei die Altersgruppe der bis 30jährigen überwiegt.



Auffällig ist die im Vergleich zur Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung deutlich niedrigere Zahl, was die zur Anmeldung Erschienenen im Alter von 18-21 Jahre betrifft. Hier können nur Vermutungen angestellt werden: Eine (Teil-)erklärung könnte sein, dass zum Juli 2017 nur München und Nürnberg eine gesundheitliche Beratung durchführten; eine Anmeldung kann dann an anderen Orten erfolgt sein. Möglicherweise haben sich auch junge Frauen nach der gesundheitlichen Beratung entschieden, doch nicht als Sexarbeiterin tätig zu sein. Eher unwahrscheinlich dürfte es sein, dass die Betroffenen zur gesundheitlichen Beratung gehen und dann dauerhaft illegal arbeiten.

Persönliche Erfahrungen der Berater/innen der Anmeldestelle

Es darf nicht vergessen werden, dass die Frauen zur Anmeldung, einschl. Informations- und Beratungsgespräch, erscheinen müssen, da sie sonst nicht arbeiten dürfen.

Insofern sagen etliche auch frei heraus, dass sie damit nicht einverstanden sind. Sie sind verärgert, fühlen sich bevormundet und gegängelt; v.a. deutsche Frauen äußern sich in dieser Hinsicht. Gerade auch die Anbieter von Tantra-Massagen können von ihrem Selbstverständnis her nicht nachvollziehen, dass sie unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Andere wiederum lassen die Beratung über sich ergehen. Ausländische Frauen sind nicht selten aufgrund negativer Erfahrung mit staatlichem Handeln in ihren Heimatländern zunächst verunsichert und verstehen das Procedere nicht gleich.

Inwieweit sich die Befürchtung, die Anmeldepflicht werde zu einem Abdrängen der Prostitution ins Dunkelfeld führen, bewahrheiten wird, kann erst zukünftig beurteilt werden.

- Es fällt auf, dass viele Frauen beim Gespräch müde sind, manche wirken apathisch, abwesend, machen einen resignierten Eindruck.
- Frauen, die angeben, der Tätigkeit erst seit kurzem nachzugehen, wirken hingegen wesentlich optimistischer und dynamischer.
- Frauen die nicht lesen und schreiben können, wirken meist ängstlich und überfordert.
- Wirken die Frauen vor Beginn des Informations- und Beratungsgesprächs angespannt und nervös, so geht diese Angespanntheit in der Regel während des Gesprächs deutlich zurück.

Keine der Frauen, mit denen gesprochen wurde, gab an, gezwungen/angehalten zu werden, mittels Prostitution Geld zu verdienen.

Jedoch erzählen die Frauen wiederum von Kolleginnen, die sehr wohl einen Zuhälter/Vermittler/Freund haben, der das Geld - sogar direkt nach Beendigung des Kundenkontakts - abholt.

Vielleicht sehen jene Frauen tatsächlich diese Männer nicht als einen Menschen, der sie ausnützt, sondern fühlen sich diesem Mann eher partnerschaftlich verbunden, wollen so die Stärke ihrer Liebe beweisen („Loveboy-Methode“).

Südosteuropäische Frauen erscheinen oftmals in männlicher Begleitung. Bei Nachfrage, in welcher Beziehung sie zu diesem Mann stehen, wird in der Regel angegeben, dass diese Begleitperson lediglich zur Unterstützung als Fahrer o.ä. fungiert.

Sprachmittlung in der Anmeldung

Da mitgebrachte „Freunde“ oder „Bekannte“ von uns nicht als Sprachmittler akzeptiert werden, müssen jeweils Dolmetscher bereitgestellt werden. Die anwesenden weiblichen Dolmetscher wirken sich aber auch positiv auf die Beratungssituation aus. Den Frauen tut es sicherlich gut, in ihrer Muttersprache umfassend aufgeklärt zu werden. Allerdings ist der Einsatz von Sprachmittlerinnen und Dolmetscherinnen gleichzeitig mit Problemen verbunden, da die Termintreue der Anmeldepflichtigen zu wünschen übriglässt. Auch fehlen manchmal die für die Anmeldung notwendigen Unterlagen, wie Passfotos, Bescheinigung über erfolgte gesundheitliche Beratung. Daher sitzen dann Dolmetscherin und Beraterinnen oft alleine da, was natürlich zu „Leerkosten“ führt. Das kürzlich eingeführte Videodolmetschen stellt eine deutliche Verbesserung dar.

Notlagen/Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung

Hauptziele des Prostituiertenschutzgesetzes sind der Schutz der Prostituierten und die Regulierung des Prostitutionsgewerbes durch Einführung einer an umfänglichen Voraussetzungen geknüpften Erlaubnispflicht. Das Gesetz soll unter anderem dazu beitragen, Ausbeutungsmöglichkeiten im Rotlichtmilieu zu reduzieren und Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution besser erkennen zu können. Wie dem vom Bundeskriminalamt im Juli 2018 herausgegebenen Bundeslagebild 2017 „Menschenhandel und Ausbeutung“ entnommen werden kann, wurden im vergangenen Jahr 327 Ermittlungsverfahren im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung (§§ 232 ff. alt und neu, §§ 180a, 181a StGB) abgeschlossen, wobei sich knapp die Hälfte aller Verfahren auf NRW, Berlin und Niedersachsen konzentrierte.

Wie weiterhin ausgeführt wird, ist neben der polizeilichen Präsenz im Prostitutionsmilieu vor allem die Strafanzeige der Opfer für eine Verfahrenseinleitung im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung von Prostituierten bzw. der Zuhälterei ausschlaggebend. Insofern ist schwerlich zu erwarten, dass in einem ca. 45minütigen Beratungsgespräch Fälle von Ausbeutung seitens der Beratenden klar erkannt werden können.

Dennoch wurde sich intensiv darum bemüht ein Verfahren, welches die Identifikation von Betroffenen des Menschenhandels/Zwangsprostitution möglich macht, zu etablieren. Dazu gehörte u.a. die Schulung und Sensibilisierung der in der Beratung eingesetzten Kräfte durch die Fachberatungsstelle Jadwiga.

Allerdings ist es ein positiver Aspekt, dass die Informations- und Beratungsgespräche für eine Mehrzahl der sich anmeldenden Prostituierten überhaupt erst einen Zugang zu objektiven Informationsquellen ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie die oben genannten Zahlen belegen, dass eine Vielzahl der Prostituierten „transient“ ist: Das bedeutet, sie kommen aus dem Ausland, haben und hatten vor der Aufnahme der Prostitution keinen Kontakt nach Deutschland, knüpfen (weniger aus Gründen der Arbeit als vielmehr denen der Arbeitsbedingungen) keine Kontakte außerhalb des Milieus und verlassen Deutschland wieder unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit in der Prostitution. Das macht sie besonders vulnerabel: Sie bewegen sich fast ausschließlich in einem prostitutionsfördernden, regelmäßig parasitären Umfeld, das von der Tätigkeit der Frauen lebt.

Ob die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes dazu beitragen, die Ausbeutung im Rotlichtmilieu zu verringern, kann so kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewertet werden (BKA, Bundeslagebild 2017, S.12). Seitens des Gesetzgebers selbst ist ab dem 01.07.2022 eine Evaluierung vorgesehen, über deren Ergebnis dem Bundestag spätestens am 01.07.2025 zu berichten ist (§ 38 ProstSchG)

C. OA/ Gewerbewesen zu den Erlaubnissen für Einrichtungen nach § 12ff. ProstSchG

Prostitutionsgewerbe

Prostitutionsgewerbe sind der Betrieb von Prostitutionsstätten, das Bereitstellen von Prostitutionsfahrzeugen, die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen und der Betrieb von Prostitutionsvermittlung.

Zum 01.10.2018 waren beim Ordnungsamt 99 Prostitutionsstätten mit 492 Zimmern für sexuelle Dienstleistungen registriert:

Art der Prostitutionsstätte	Anzahl Objekte	Anzahl Zimmer
Bordelle	21	248
Bordellartige Betriebe *	13	82
FKK-Clubs	5	49
Prostitutionswohnungen *	49	86
Massagestudios	6	14
Dominastudios	5	13

(* Zu bordellartigen Betrieben zählen u.a. Mehrfamilienhäuser mit ausschließlicher oder prägender Prostitutionsnutzungen. Solche Wohnungen zählen dann als eine Betriebsstätte und nicht als mehrere Prostitutionswohnungen. Als Prostitutionswohnungen werden gezählt, wenn nur eine oder wenige Wohnungen im Haus genutzt werden.)

Die Anzahl der Prostitutionswohnungen verändert sich laufend, weil neue Wohnungen bekannt werden oder bestehende Wohnungen nicht weiter genutzt werden. Bei den anderen Arten ist die Anzahl relativ gleichbleibend.

Für den Betrieb von Prostitutionsvermittlungen lagen bisher zwei Anträge vor, für das Bereitstellen von Prostitutionsfahrzeugen und die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen gab es bisher keine Anträge.

Kontrollen der Einhaltung des ProstSchG

Das Ordnungsamt führt im Erlaubnisverfahren in allen Prostitutionsstätten eine Erstbesichtigung durch. Dabei werden neben den baulichen Voraussetzungen auch die bisher geführten Aufzeichnungen geprüft und die Betreiber auf die neuen Kontroll- und Aufzeichnungspflichten hingewiesen. Bei fehlenden Erlaubnisvoraussetzungen wird den Betreibern Gelegenheit zum Nachbessern gegeben. Dies wird durch eine weitere Betriebsbesichtigung kontrolliert.

In ca. 75% der Prostitutionsstätten wurden bereits Betriebsbesichtigungen durchgeführt. Bei drei Prostitutionsstätten wurde sofort die Bauordnungsbehörde wegen baurechtlicher Mängel oder Unzulässigkeit eingeschaltet. Bisher wurden drei Erlaubnisse für Prostitutionsstätten und eine Erlaubnis für die Prostitutionsvermittlung erteilt, eine Prostitutionsstätte hat nach Feststellung der fehlenden Erlaubnisvoraussetzungen den Betrieb aufgegeben, ein weiteres Objekt wird den Betrieb voraussichtlich einstellen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Mehrzahl der Betreiber kooperativ und daran interessiert ist, fehlende Erlaubnisvoraussetzungen zu beseitigen und die gesetzlichen Vorgaben fristgerecht zu erfüllen, um eine Erlaubnis zu erhalten. Es ist aber bereits abzusehen, dass nicht alle Prostitutionsstätten erlaubnisfähig sind.

Angetroffene Prostituierte sind bei diesen Betriebsbesichtigungen bisher noch nicht kontrolliert worden, da die Anmeldung und Gesundheitsberatung noch nicht überall zeitnah durchgeführt werden konnten. Ab dem neuen Jahr werden bei Betriebsbesichtigungen auch die Prostituierten kontrolliert, ob die Bescheinigungen über die Anmeldung und Gesundheitsberatung mitgeführt werden.

Regelmäßige Betriebskontrollen können erst durchgeführt werden, wenn die Erlaubnisverfahren größtenteils abgeschlossen sind.